

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 19.04.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

70.	Sitzung des Kreistages	2
71.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	3
72.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	3
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ge- meinde Lehre für das Haushaltsjahr 2001	5
74.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sölingen über die Erhebung von Gebüh- ren für die Benutzung des Kindergartens	9
75.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sölingen über die Aufnahme und Unter- bringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Sölingen	10
76.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Ge- meinde Sölingen	11

B. Nichtamtlicher Teil

70. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 27.04.2001, um 09.00 Uhr findet im Herzoginnen-Saal des Schlosses in Schöningen eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 27. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 16.02.2001
5. Einwohnerfragestunde
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Tätigkeitsbericht der Frauenbeauftragten für den Zeitraum 01.07.1999 bis 31.12.2000
8. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.000,00 DM;
hier: Erweiterung der Rudolf-Dießel-Schule in Königslutter am Elm
9. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2001
10. Festsetzung der Beiträge zur Kreisschulbaukasse für das Haushaltsjahr 2001
11. Aufnahme eines Darlehens von der Avacon AG
12. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
13. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 18.04.2001

Landkreis Helmstedt

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

71. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am 29.05.2001 findet um 15.00 Uhr in Helmstedt, Bötticherstraße 2 (KVHS), eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 7. öffentlichen Sitzung vom 29.08.2000
5. Neufassung der Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt
6. Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt
7. Honorarrichtlinien für die Kreisvolkshochschule Helmstedt
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 14.03.2001

Landkreis Helmstedt

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

72. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt
hier: Jugendhilfeausschuß

Am 19.04.2001 findet um 14.00 Uhr im großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung am 22.02.2001
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mündlicher Sachstandsbericht zur Sozialpädagogischen Familienhilfe;
hier: Fragen zum Bericht
7. Amtsleiterbericht
8. Modellversuch „Praxisklasse mit besonderer Betreuung für Schüler/innen mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten“ an der Hauptschule mit Orientierungsstufe Eichendorffschule, Schöningen;
hier: Einrichtung eines projektbegleitenden Beirats
9. Geplantes Förderprogramm des Landes Niedersachsen zur Stärkung der Hauptschulen im Rahmen regionaler Konzepte
10. Kreiszuschuß zum Wiederaufbau des Kindergartens der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Helmstedt
11. Jugendhilfeplanung
- Sachstandsbericht -
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 04.04.2001

Landkreis Helmstedt

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
 der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 01.02.2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2001 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	21.408.700 DM
in der Ausgabe auf	29.770.200 DM

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	5.338.800 DM
in der Ausgabe auf	5.338.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 778.400 DM festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

778.400 DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.500.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | |
| Grundsteuer A | 350 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 340 v. H. |
| <u>2. Gewerbesteuer</u> | 360 v. H. |

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2 % des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1%, im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen Höhe sind Mehrausgaben im Bereich der Sozialhilfe ebenfalls unerheblich im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO, solange ihnen Mehreinnahmen aus Erstattungen des Kostenträgers gegenüberstehen.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 DM nicht überschritten wird.

Lehre, den 01.02.2001

gez. Denneberg

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.04.2001 bis 27.04.2001
und
vom 30.04.2001 bis 02.05.2001

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstraße 10, öffentlich aus.

Lehre, den 12.04.2001

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

Bekanntmachung der

2. Änderung der Satzung

der Gemeinde Söllingen über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 09. April 2001 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Söllingen vom 12. 07. 1995 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. 10. 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen bei einem Einkommen von		und einer Betreuung bis 12.00 Uhr	
bis 31.12.2001	ab 01.01.2002	ab 01.08.2001	ab 01.01.2002
1. über 6.001,-- DM	(3.068,-- Euro)	215,-- DM	110,-- Euro
2. 5.001,-- DM bis 6.000,-- DM	(2.557,-- Euro bis 3.067,-- Euro)	205,-- DM	105,-- Euro
3. 4.001,-- DM bis 5.000,-- DM	(2.046,-- Euro bis 2.556,-- Euro)	185,-- DM	95,-- Euro
4. 3.001,-- DM bis 4.000,-- DM	(1.534,-- Euro bis 2.555,-- Euro)	160,-- DM	82,-- Euro
5. bis 3.000,-- DM	(bis 1.533,-- Euro)	135,-- DM	69,-- Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Söllingen, den 09. April 2001

gez. Dr. Strube

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

Bekanntmachung der

75.

2. Änderung der Satzung

der Gemeinde Söllingen über die Aufnahme und Unterbringung
von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Söllingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 09. April 2001 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 – Abmeldung – erhält folgende Fassung:

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei dem Leiter oder der Leiterin des Kindergartens vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung Abmeldungen mit Wirkung nach dem 31.03. unzulässig. Für Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats aus dem Kindergarten aus, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2001 in Kraft.

Söllingen, den 09. April 2001

gez. Dr. Strube

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

76.

Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am *10.7.99* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich 60,00 DM je Hund.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder einen umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Söllingen, den 10.03.1999

gez. Dr. Strube

Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 19.04.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian